



**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005,**

**geändert durch Satzung vom
18.12.2006, 14.12.2007, 19.12.2008, 22.12.2009, 21.12.2010,
16.12.2011, 13.12.2012, 13.12.2013, 15.12.2014, 18.12.2015,
15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2018, 13.12.2019, 15.12.2020,
16.12.2021**

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005, geändert durch Satzung vom
18.12.2006, 14.12.2007, 19.12.2008, 22.12.2009, 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012,
13.12.2013, 15.12.2014, 18.12.2015, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2018, 13.12.2019,
15.12.2020, 16.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LpartAnpG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AvfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 Paragraph 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I Nr. 55, S. 2618) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 304) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallbeseitigungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW).

§ 2 Gebührenpflichtige

[1] Gebührenpflichtig sind

- a) die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder, soweit ein solches Recht bestellt worden ist, die Erbbauberechtigten,
- b) die Wohnungs- und Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes vertraglich oder dinglich Berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; Wohnungs- und Teileigentümer, Mieter und Pächter jedoch nur im Rahmen ihres Anteils.
Die Stadt bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt.

Bei Abfallgemeinschaften haftet der in der schriftlichen Verpflichtungserklärung genannte Anschlusspflichtige (§ 14 Ziffer 2 der Abfallentsorgungssatzung).

Ist die Übernahme dieser Verpflichtung aus Gründen, die der Verpflichtete nicht zu vertreten hat, unmöglich, haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner.

- [2] Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers haben sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber den Eigentumswechsel der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht am 1. des auf die Rechtsänderung folgenden Monats über. Erhält die Stadt von der Änderung erst nach diesem Zeitpunkt Kenntnis, dann haften sowohl Veräußerer als auch Erwerber für die bis dahin entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- [3] Wird ein Abfallsack verwendet (§ 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung), so ist der Erwerb des Abfallsackes gebührenpflichtig.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Veranlagungszeitraum

- [1] Die Gebührenpflicht beginnt mit ersten des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt und diese auch in Anspruch genommen werden kann. Sie endet mit dem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallbeseitigung beseitigt wird.
- [2] Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, dann ist der Veranlagungszeitraum der entsprechende Teil dieses Kalenderjahres.
- [3] Bei vorübergehender Einschränkung, z.B. Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Anzahl und Größe der Abfallbehälter (Restmülltonne)

- [1] Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ist
1. bei Wohngrundstücken die Zahl der dort mit erstem Wohnsitz gemeldeten oder wohnenden Personen (Einwohner),
 2. bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, der nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung zu ermittelnde Einwohnerequivalent (EGW),
 3. bei gemischter Nutzung eines Grundstückes sowohl die Zahl der dort wohnenden Personen (Ziffer 1) als auch die Summe der Einwohnerequivalente (EGW).
- [2] Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht maßgebend.

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Anzahl und Größe der Bio-Tonne

- [1] Grundsätzlich hat die Bio-Tonne ein Fassungsvermögen von 120 l und 240 l. In Ausnahmefällen können auch Bio-Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für Park- und Gartenabfälle zur Verfügung gestellt werden.
- [2] Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der Bio-Tonnen ist
1. bei Wohngrundstücken die Anzahl der Haushalte; je Haushalt wird auf Antrag ein 120 l- oder 240 l-Gefäß zur Verfügung gestellt (§ 8 Abs. 1 a).

Weitere Gefäße können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 8 Abs. 1 b).

2. Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, wird auf Antrag je angefangene 6 Einwohnergleichwerte bzw. angepasst dem tatsächlich genutzten Volumen der Restmülltonne 1 Bio-Tonne zur Verfügung gestellt (§ 8 Abs. 2 a).

Weitere Gefäße können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 8 Abs. 2 b).

§ 6 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Papiertonne

- [1] Grundsätzlich hat die Papiertonne ein Fassungsvermögen von 120 l und 240 l. In Ausnahmefällen können auch Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Verfügung gestellt werden.

- [2] Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der Papiertonne ist

1. bei Wohngrundstücken die Anzahl der Haushalte; je Haushalt wird auf Antrag ein 120 l oder 240 l-Gefäß zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 1 a).

Weitere Gefäße können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 9 Abs. 1 b).

2. Es ist empfehlenswert, in Mehrfamilienhäusern ein Mindestvolumen von 60 l/Woche/Person vorzuhalten.

Bei Bedarf können 1.100 l-Gefäße gewählt werden.

3. Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen und eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, wird auf Antrag je angefangene 6 Einwohnergleichwerte bzw. angepasst dem tatsächlich genutzten Volumen der Restmülltonne 1 Papiertonne zur Verfügung gestellt werden (§ 9 Abs. 2 a).

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

- [1] Die Benutzungsgebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	183,20 EUR
80 l	244,20 EUR
120 l	366,40 EUR
240 l	732,80 EUR
1.100 l	3.358,50 EUR

[2] b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	61,10 EUR	(nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	91,60 EUR	
80 l	122,10 EUR	
120 l	183,20 EUR	
240 l	366,40 EUR	

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,50 EUR pro Sack.

[4] Die Gebühr für das jeweils laufende Jahr wird als Vorauszahlung auf der Basis des Vorjahres erhoben.

[5] entfällt.

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	37,40 EUR
240 l	74,80 EUR
1.100 l	343,00 EUR

§ 9 Gebührensatz für die Entsorgung der Papiertonne

Durch 3. Änderung ersatzlos gestrichen.

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 4,00 EUR / Stück.

§ 11 Auskunftspflicht, Anmeldung, Schätzung der Bemessungsgrundlage

- [1] Jeder Gebührenpflichtige im Sinne des § 2 dieser Satzung hat der Stadt die zur Errechnung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter erforderlichen Angaben zu machen.
- [2] Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- [3] Sofern die zur Festsetzung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter erforderlichen Angaben vom Gebührenpflichtigen oder einem Besitzer von Abfall nicht oder nicht ausreichend gemacht werden, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Dies gilt auch, wenn die Zahl der bei der örtlichen Meldebehörde verzeichneten Personen nicht mit der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen übereinstimmt.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

- [1] Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 werden zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Gebührenbescheid der Stadt als Vorausleistung erhoben. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf Basis der im Vorjahr in Anspruch genommenen Tonnengröße und dem Leerungsintervall für das jeweilige Grundstück bzw. die betroffene Wohnung.
- [2] Die festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- [3] Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Gefäße oder ändert sich deren Größe, so vermindert oder erhöht sich die entsprechende Gebühr mit dem 1. des auf die Veränderung folgenden Monats. Tritt die Veränderung am ersten Tag eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tag an.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- [4] Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten, die nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes abzurechnen sind.
- [5] Im Falle des § 7 Abs. 3 und des § 10 wird die Gebühr jeweils bei Überlassung des Windel- bzw. Abfallsackes fällig.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung vom 19.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2004, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.11.2005 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 01.12.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.11.2005	Amtsblatt Nr. 11/05 vom 09.12.2005	01.01.2006
1. Änderung	13.12.2006	Amtsblatt Nr. 15/06 vom 28.12.2006	01.01.2007
2. Änderung	12.12.2006	Amtsblatt Nr. 14/07 vom 28.12.2007	01.01.2008
3. Änderung	17.12.2008	Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 30.12.2008	01.01.2009
4. Änderung	16.12.2009	Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 29.12.2009	01.01.2010
5. Änderung	15.12.2010	Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 28.12.2010	01.01.2011
6. Änderung	14.12.2011	Amtsblatt Nr. 19/2011 vom 29.12.2011	01.01.2012
7. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 21.12.2012	01.01.2013
8. Änderung	11.12.2013	Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 19.12.2013	01.01.2014
9. Änderung	10.12.2014	Amtsblatt Nr. 14/2014 vom 17.12.2014	01.01.2015
10. Änderung	16.12.2015	Amtsblatt Nr. 18/2015 vom 18.12.2015	01.01.2016
11. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
12. Änderung	20.12.2017	Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 22.12.2017	01.01.2018
13. Änderung	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019
14. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.12.2019	01.01.2020
15. Änderung	Dringlichkeits- entscheidung vom 10.12.2020	Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 18.12.2020	01.01.2021

16. Änderung

15.12.2021

Amtsblatt Nr. 18/2021
vom 22.12.2021

01.01.2022
